11. Gemeinderatssitzung

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, den 11.05.2017 um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeinde Rosenau/Hp. über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:
Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:
Daniela Auerbach
Matthias Immitzer
Irmgard Gansterer
Ing. Jürgen Steinbichler
Daniel Huemer

entschuldigt:
Vizebgm. Maria Benedetter
Wolfgang Eibl
Wolfgang Benedetter
Ing. Anton Santner
Matthias Berger
Leopoldine Sanglhuber
Katharina Nachbagauer

erschienene Ersatzgemeinderäte:
Elfriede Steinhäusler
Petra Pernkopf
Karin Antensteiner
Tatjana Schnepfleitner
Franziska Berger
Marianne Schöngruber
Siegfried Schwingenschuh

Schriftführer: Adolf Sölkner

Zuhörer: Josef Nachbagauer

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 28. April 2017 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht. Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 03.04.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Bevor er zur Tagesordnung übergeht, nimmt er die Angelobung einiger Ersatzgemeinderäte vor, die heute bei der Gemeinderatssitzung die entschuldigten Gemeinderatsmitglieder vertreten. Er ersucht daher die

anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder aufzustehen und spricht den anzugelobenden Ersatzgemeinderäten:
Elfriede Steinhäusler
Tatjana Schnepfleitner und
Siegfried Schwingenschuh
die Gelöbnisformel vor. Alle 3 geloben in die Hand des Bürgermeisters mit den Worten „***Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern!“***

Nach der Angelobung der Ersatzgemeinderäte geht der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

T a g e s o r d n u n g

1. **Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Voranschlag 2017, Vorlage im Gemeinderat**
2. **Erhöhung der Essensbeiträge für die Schulausspeisung, Beratung und Beschlussfassung**
3. **Neuerliche Festsetzung der Hundeabgabe – Beschlussfassung**
4. **Übertragung wichtige Aufgaben an die Vizebürgermeisterin und Festsetzung einer angemessenen Entschädigung per Verordnung des Gemeinderates gem. § 34 Abs. 3 Oö GemO 1990, Beratung und Beschlussfassung**
5. **Information an den Gemeinderat über die korrekt und gesetzeskonforme Vorgehensweise bei Dienstpostenplanänderungen, IKD(Gem)-210157/82-2017-St**
6. **Nochmalige Behandlung der Berufung gegen den bedingten Beseitigungsauftrag für den Viehunterstand des Herrn Paulus Gruber, Beschlussfassung einer Begründung für die Zurückweisung**
7. **Zonenplanbericht Zone I (Windhag – Schaffelmühle und Mühlreithsiedlung) und Zone II (Dirngraben – Windhag) der Abwasserbeseitigungsanlage von Rosenau am Hengstpaß, Auftragsvergabe an den Projektanten DI Rolf H. Rakusch, Beschlussfassung**
8. **Berichte der Ausschussobmänner/obfrauen**
9. **Bericht des Bürgermeisters**
10. **Allfälliges**

Beschlüsse:

1. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Voranschlag 2017, Vorlage im Gemeinderat

Bgm. Auerbach informiert über das Einlangen des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Voranschlag 2017 mit Schreiben vom 13. April 2017. Der Prüfbericht wurde bereits im Gemeindevorstand anlässlich der Sitzung am 03.05.2017 und in den jeweiligen Fraktionssitzungen zu der heutigen Gemeinderatssitzung behandelt. Dennoch liest er diesen nochmals vollinhaltlich vor.

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf • Garnisonstraße 1

Kirchdorf, 13.04.2017

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Voranschlag für das Finanzjahr 2017
Rosenau am Hengstpaß

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2017 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Überprüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann

Dr. Dieter Goppold

Beilagen
Prüfungsbericht
Ermessensausgaben
Voranschlag 2017 sowie mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021

Ergeht zur Kenntnis an:
Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, unter Anschluss der oa. Beilagen sowie des Vorprüfungsberichts;

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2017 der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:
Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von 1.430.700 Euro und Ausgaben von 1.665.700 Euro mit einem **Abgang in Höhe von 235.000 Euro** präliminiert.

Der ursprünglich im Voranschlagsentwurf budgetierte Abgang von 237.700 Euro wurde um 2.700 Euro reduziert. Unsere im Rahmen der Vorprüfung gemachten Vorschläge wurden von der Gemeinde zum Teil aufgegriffen. Umgesetzt wurden die Verminderung des Beitrages an den Gemeindeverband für ausgeschiedene Bürgermeister (- 600 Euro) sowie die Reduzierung des NEF-Beitrages um 300 Euro. Im Bereich des Feuerwehrwesens wurden gegenüber dem Budgetentwurf Ausgabeneinsparungen in Höhe von 1.500 Euro getätigt, die Aufwendungen je Einwohner sinken somit von rd. 19,40 Euro auf rd. 17,50 Euro. Die Abfallbeseitigung wurde durch Mehreinnahmen in Höhe von 400 Euro ausgeglichen dargestellt, ebenso die Gebarung des Bauhofes durch eine Reduzierung der Vergütungsleistungen (+/- 7.300 Euro).

Nicht nachgegangen wurde hingegen den aufgezeigten Einsparungspotentialen im Bereich der Schülerausspeisung (Erhöhung Portionspreis für Kinder von 2,80 Euro auf 3 Euro – Mehreinnahmen von rd. 1.100 Euro) sowie bei der Fernwärmeversorgung (Ausgabendeckung - Verminderung des Abgangs um 13.000 Euro). Weiters wurden die Verwaltungskostentangenten für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, die Wasser- und Fernwärmeversorgung nicht erhöht.

Gegenüber den Ergebnissen der Vorjahre (jeweils ohne Vorjahresabwicklung und BZ zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes) bedeutet das vorliegende Budget 2017:
Rechnungsabschluss 2015 .... Reduktion Abgang um rd. .... 78.300 Euro
Nachtragsvoranschlag 2016 .... Reduktion Abgang um .... 81.200 Euro

Der veranschlagte Abgang im ordentlichen Haushalt widerspricht den Bestimmungen der §§ 75 Abs. 5 Oö. GemO 1990 und 8 Oö. GemHKRO. Danach sind die Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes mit den Einnahmen auszugleichen.

Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben, sind jedenfalls zur Reduzierung des Abgangs zu verwenden.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres (Beträge in Euro)

	2016	2017	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	-275.500	-235.000	40.500
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	534.800	548.600	13.800
Finanzzuweisung § 21 FAG	0	0	0
Strukturhilfe	0	0	0
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	246.300	242.500	-3.800
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12)	183.500	191.000	7.500
Einnahmen aus Leistungen (KZ13)	58.500	61.800	3.300
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	447.100	446.800	300
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	66.400	62.100	4.300
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	458.800	433.400	25.400
Nettoaufwand Schuldendienst	152.600	149.000	3.600
Sozialhilfeverbandsumlage	209.700	212.100	-2.400
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzlg.	125.400	139.400	-14.000
Nettoaufwand VS ² (ohne Gastschulbeiträge, ohne Ganztagesschule)	43.200	42.800	400
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, NMS)	37.300	37.000	300
vereinnahmte Gastschulbeiträge (VS)	17.000	17.800	800
Nettoaufwand Kindergarten ² (ohne Gastbeiträge, ohne Transport)	43.200	44.000	-800
Nettoaufwand Fernwärmeversorgung ²	17.800	13.000	4.800

* ... lt. Nachweis (Beilage zum VA)
² ... Nettoaufwand = Ausgaben inkl. Investitionen ohne Darlehensrückzahlung, Mieten für KG, Rücklagenbewegungen und Leasing für Immobilien abzüglich Einnahmen (gleiche Berechnungsweise wie für Bedarf) beim Kindergarten ohne Aufwand für den Transport der Kinder

Der für das laufende Finanzjahr budgetierte Abgang bedeutet gegenüber dem Voranschlag 2016 eine Verminderung des Fehlbetrages um 40.500 Euro.

Diese Verbesserung ist einerseits zurückzuführen auf Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen, den Benützungsgebühren und aus Leistungen in der Gesamthöhe von 24.600 Euro, andererseits sollen die Ausgaben in den Bereichen Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie beim Nettoaufwand für den Schuldendienst um insgesamt 33.300 Euro sinken.

Die Erhöhungen bei der SHV-Umlage und dem Krankenanstaltenbeitrag schlagen mit 16.400 Euro zu Buche.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen (Beträge in Euro):

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen an den ao.H.	Zuführungen an Rücklage	Investitionen o.H.	Verbleib o.H.
Straßen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wasser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fernwärme	2.400,00	0,00	2.400,00	0,00	0,00	0,00	2.400,00
Gesamt	**2.400,00**	**0,00**	**2.400,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**2.400,00**

Die zweckgebundenen Anschlussgebühren für die Fernwärmeversorgung in der Höhe von 2.400 Euro werden zur Gänze im ordentlichen Haushalt zur Verminderung des Abgangs dieser betrieblichen Einrichtung belassen.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:
Zum außerordentlichen Haushalt wurden Zuführungsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt in der Höhe von 3.400 Euro präliminiert. Dabei handelt es sich um einen Anteilsbetrag des ordentlichen Haushaltes zur Finanzierung der „FF-Einsatzbekleidung Neu", genehmigt mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales IKD-2016-96751/4-Rei vom 30.06.2016.

Investitionen:
Im ordentlichen Haushalt wurden Ausgaben für Investitionen (Postenklasse 0) in Höhe von 4.800 Euro veranschlagt, das sind rd. 0,3 % der ordentlichen Gesamteinnahmen. Im Voranschlag 2016 wurden 3.400 Euro für Investitionen präliminiert.

Instandhaltungsmaßnahmen:
Es wurden Ausgaben für Instandhaltungen (Postenunterklasse 61) im Ausmaß von 32.900 Euro präliminiert, das sind rd. 2,3 % der ordentlichen Gesamteinnahmen. Davon werden die Ausgaben für die Instandhaltung der Antennenanlage in Höhe von 3.000 Euro durch Benützungsgebühren in dieser Höhe bedeckt, es verbleibt somit ein Instandhaltungsaufwand von 29.900 Euro. Die Gemeinde liegt damit innerhalb des maximal anerkennbaren Rahmens von 30.900 Euro.

Freiwillige Ausgaben:
Im Bereich der Förderungsausgaben liegt die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß mit rd. 17,50 Euro pro Einwohner innerhalb der Richtlinien des Landes.

Wir weisen dennoch darauf hin, dass freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang, die über die Richtlinien hinausgehen, bei der Abgangsdeckung im Zuge der Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes nicht anerkannt werden.

Rücklagen:
Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß verfügt über keine Rücklagen.

Beteiligungen:
Die Gemeinde verfügt über Beteiligungen an der „Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG", dem Technologie- und Innovationszentrum „TIZ Kirchdorf" sowie der „Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH".

Fremdfinanzierungen:

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr Euro
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	70.900
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	1.736.500
Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	0
Schulden je Einwohner (31.10.2016)	**2.658**

Für den ordentlichen Schuldendienst sind insgesamt 154.500 Euro budgetiert. Das sind rd. 9,3 % der ordentlichen Jahresausgaben 2017. Abzüglich der präliminierten Annuitätenzuschüsse des Bundes und des Landes in Höhe von 5.500 Euro verbleibt der Gemeinde ein Nettoaufwand von 149.000 Euro. Das wiederum sind rd. 18,8 % der veranschlagten Steuerkraft[1] 2017, womit die Verschuldenswarngrenze (12 % – 15 %) überschritten wird. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde sollte von jeder weiteren Neuverschuldung Abstand genommen werden.

Im Finanzjahr 2017 ist die Aufnahme zweier Darlehen in der Gesamthöhe von 78.500 Euro vorgesehen:
- Vorhaben „Kanalkamerabefahrung (Leitungskataster)" .... 45.500 Euro
  (genehmigungsfreies Siedlungswasserbau-Darlehen)
- Vorhaben „Sanierung Amtsgebäude Wohnbereich" .... 33.000 Euro
  (genehmigungspflichtig, noch keine aufsichtsbehördliche Genehmigung vorhanden)

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Darlehensaufnahme ist umgehend einzuholen.

[1] = Einnahmen Abschnitt 92 (abzüglich Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge gemäß ROG sowie Tourismusabgabe, zuzüglich Strukturhilfe und BZ zur Finanzkraftstärkung)

Der Schuldenstand der Gemeinde soll sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,4 % auf 1.807.400 Euro vermindern. Davon entfallen rd. 58 % auf Wasser- und Kanalbaudarlehen.

Die Gemeinde wendet für die **Leasingfinanzierung** eines Kommunaltraktors 13.300 Euro auf.

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß hat **Haftungen** übernommen, die ausschließlich den RHV Großraum Windischgarsten betreffen, der Haftungsstand per 31.12.2017 beträgt 170.800 Euro. Laut nunmehr vorliegender Übersicht des RHV wird dieser Stand per Ende 2017 für die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß rd. 150.000 Euro betragen, wir ersuchen um entsprechende Anpassung im Laufe des Finanzjahres.

Personalaufwendungen:
An Personalkosten - inkl. Pensionsbeiträge für die Beamten und Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung – wurden insgesamt 446.800 Euro veranschlagt, womit rd. 31,2 % der ordentlichen Einnahmen gebunden sind. Beim Voranschlag 2016 betrug der Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Einnahmen rd. 30,7 %. Der Bezirksdurchschnitt liegt bei 22 %.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:
Ergebnisse der Betriebe (Beträge in Euro)

Bereich	2016		2017	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausspeisung	0	-6.500	0	-6.400
Kindergarten	0	-43.200	0	-44.000
Essen auf Rädern	0	0	0	0
Abfallbeseitigung	1.100	0	0	0
Wasserversorgung	0	-1.100	0	-1.000
Abwasserbeseitigung	0	-20.400	0	-9.200
Wohn- und Geschäftsgebäude	0	-10.300	0	-8.100
Fernwärmeversorgung	0	-17.800	0	-13.000

Die Schülerausspeisung schlägt fast unverändert zum Vorjahr mit einem Abgang von 6.400 Euro zu Buche. Der Portionspreis beträgt für Kindergartenkinder und Volksschüler derzeit 2,80 Euro, jener für Erwachsene 5 Euro (keine Steuer). Wie bereits im Vorprüfungsbericht festgehalten weisen darauf hin, dass die Schülerausspeisung grundsätzlich kostendeckend zu führen ist. Dort haben wir auch die Erhöhung der Kinder-/Schülerportion auf zumindest 3 Euro dringend empfohlen.

Der laufende Betrieb des eingruppigen Kindergartens belastet den ordentlichen Haushalt mit einem Abgang von 44.000 Euro und bewegt sich auf dem hohen Vorjahresniveau. Der Abgang liegt über dem mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 26. September 2013 bekannt gegebenen Richtwert von rd. 37.600 Euro (= Wert 2017) für eine alterserweiterte (U3-Kinder) Gruppe, was vor allem auf das fortgeschrittene Dienstalter der Kindergartenleiterin zurückzuführen ist.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung wurde bei Einnahmen von 125.300 Euro und Ausgaben von 134.500 Euro mit einem Abgang von 9.200 Euro budgetiert. Die Verbesserung gegenüber dem Vorjahr resultiert hauptsächlich aus gesunkenen Zahlungen den RHV Großraum Windischgarsten (- 7.600 Euro) sowie niedrigeren Bauhof-Vergütungen (- 2.300 Euro).

Im Bereich der Wohn- und Geschäftsgebäude verbessert sich das Betriebsergebnis gegenüber dem Voranschlag 2016 um 2.200 Euro, was auf Mehreinnahmen aus Miet- und Betriebskostenerlösen zurück zu führen ist.

Für den Betrieb der Fernwärmeversorgung wurde ein Abgang in Höhe von 13.000 Euro präliminiert. Die Führung einer Fernwärmeversorgung ist keine Kernaufgabe einer Gemeinde. Wie im Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 06.07.2016, IKD-2015-281847/9-Rai angeführt ist **diese Einrichtung ausgabendeckend zu führen.** Das bedeutet dass die Wärmebezugsgebühr entsprechend zu erhöhen sein wird (im vorliegenden Budget wurden diesbezügliche Einnahmen von 39.000 Euro präliminiert, wobei bereits im Rechnungsjahr 2016 Wärmebezugsgebühren von rd. 40.100 Euro vereinnahmt wurden!) sowie dass bei den Ausgaben sämtliche Einsparungen zu realisieren sind.

Betriebsabgänge bei der Fernwärmeversorgung werden ab dem Rechnungsjahr 2017 im Zuge der Abgangsdeckung des ordentlichen Haushaltes nicht mehr anerkannt!

Die Benützungsgebühren für Wasser und Kanal entsprechen den vom Land OÖ festgesetzten Mindestgebühren.

Feuerwehrwesen:
Die Gemeinde verfügt über eine Feuerwehr. An Nettoaufwendungen hierfür wurden im ordentlichen Haushalt 14.100 Euro präliminiert. Das bedeutet einen Aufwand von rd. 17,50 Euro pro Einwohner, womit die Gemeinde weiterhin über dem Bezirksdurchschnitt von rd. 14 Euro liegt. Gegenüber dem Voranschlagsentwurf (rd. 19,40 Euro je Einwohner) wurden Einsparungen in Höhe von 1.500 Euro (geringwertige Wirtschaftsgüter, Instandhaltungen) realisiert. Wir begrüßen diesen ersten Schritt zur Reduzierung des Aufwandes, weiteren, mit dem örtlichen Feuerwehrkommando noch zu treffenden Einsparungsmaßnahmen sehen wir entgegen!

Weitere wesentliche Feststellungen:
Die **Repräsentationsausgaben** sowie die **Verfügungsmittel des Bürgermeisters** wurden gegenüber dem Voranschlagsentwurf unverändert bei 2.500 Euro bzw. 5.000 Euro belassen. Allerdings haben sich die Gesamtausgaben im vorliegenden Budget gegenüber dem Entwurf vermindert, sodass unter Berücksichtigung des Abrundungsgebotes diese beiden Posten um jeweils 100 Euro zu hoch budgetiert wurden.

Die **Verwaltungskostentangente** für die Bereiche Abfall, Wasser, Abwasser und Fernwärmeversorgung wurde mit jeweils 1.000 Euro vergleichsweise niedrig angesetzt und ist auf den tatsächlichen Verwaltungsaufwand zu erhöhen.

Wir wiederholen dass die Gemeinde umgehend Schritte zur **Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen sowie von Erhaltungsbeiträgen** nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zu setzen hat, um die gemeindeeigenen Einnahmequellen vollständig auszuschöpfen (siehe bisherige [Vor]Prüfungsberichte).

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von 582.200 Euro und Ausgaben von 599.500 Euro mit einem **Abgang von 17.300 Euro** beschlossen und entspricht somit nicht den Bestimmungen über den Voranschlagsausgleich.

In das vorliegende Budget wurden beim außerordentlichen Vorhaben „Güterweg Kreuzenberg - Umlegung Großklein" Ausgaben aufgenommen, die keine Bedeckung finden. Es wird wiederum nachdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 und 7 Abs. 2 Oö. GemHKRO verwiesen, wonach **Vorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.**

Beim ao. Vorhaben **„Sanierung Amtsgebäude Wohnbereich"** wurde eine Darlehensaufnahme in Höhe von 33.000 Euro veranschlagt. Der Abgang bei diesem Vorhaben beträgt inkl. Nachtragsbudget 2016 rd. **156.600 Euro, sodass eine genehmigungspflichtige Darlehensaufnahme in dieser Höhe notwendig ist**. Gleichzeitig ist damit das bestehende Zwischenfinanzierungsdarlehen für dieses Vorhaben aufzulösen (Stand lt. Rechnungsabschluss 2015: 134.626,09 Euro).

Das bestehende **Zwischenfinanzierungsdarlehen** für das ao. Vorhaben **„Erweiterung Leitung Nahwärmeversorgung"** ist ebenso, sofern nicht noch im Finanzjahr 2016 passiert, in ein **langfristiges Darlehen umzuwandeln**. Dieses Darlehen ist ebenfalls genehmigungspflichtig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Oö. GemHKRO sind Sollüberschüsse und Sollabgänge spätestens in den Voranschlag des zweitfolgenden Jahres aufzunehmen. Aufgrund der Anmerkung im Vorprüfungsbericht wurden diese nunmehr in das vorliegende Budget 2017 aufgenommen. Beim ao. Vorhaben „Gehsteigverlängerung" wurde allerdings ein Fehlbetrag in Höhe von 7.100 Euro präliminiert, der Fehlbetrag aus 2015 beträgt tatsächlich nur rd. 100 Euro.

Der Sollabgang 2015 beim ao. Vorhaben „ABA-Erweiterung Giemelsberg" in Höhe von rd. 3.100 Euro wurde hingegen nicht in das Budget aufgenommen und muss daher im Nachtragsvoranschlag 2017 vorgesehen werden.

Maastricht-Ergebnis:
Aus der Veranschlagung resultiert ein negatives Maastricht-Ergebnis in Höhe von 188.000 Euro, was auf den präliminierten Abgang des ordentlichen Haushaltes zurückzuführen ist.

Mittelfristiger Finanzplan (MFP):

Das Berechnungsblatt der freien Budgetspitze im MFP weist für die Planjahre 2017 bis 2021 eine negative Budgetspitze zwischen 227.700 Euro und 237.800 Euro auf. Dies bedeutet, dass die Gemeinde für die laufenden wie auch künftig geplanten Investitionen keinerlei Eigenanteil leisten kann.

Die Gemeindeverantwortlichen haben durch eine konsequente Sparpolitik in allen Verwaltungsbereichen die vorhandenen Einsparungspotentiale auszunützen sowie gemeindeeigene Einnahmequellen voll auszuschöpfen, um den Abgang im ordentlichen Haushalt möglichst gering zu halten.

Im mittelfristigen Investitionsplan scheinen in den Jahren 2017 bis 2021 18 laufende und zwei neue Vorhaben („Ankauf KLF" und „Parkplätze Hengstpaß") auf. Das gesamte Investitionsvolumen dafür beläuft sich auf 698.500 Euro, die wie folgt bedeckt werden sollen:

Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel .... 404.500 Euro
Abwicklung Soll-Überschüsse .... 163.600 Euro
Darlehensaufnahmen .... 78.500 Euro
Zuschüsse des Landesfeuerwehrkommandos .... 33.000 Euro
Zuführung allgemeine Haushaltsmittel .... 13.600 Euro
Nicht bedeckt .... 5.300 Euro

Dienstpostenplan:

Der Dienstpostenplan der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß für das Jahr 2017 wurde in der mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 19.02.2016, IKD(Gem)-210157/79-2016-St genehmigten Fassung festgesetzt.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Die Hundeabgabe wurde vom Gemeinderat für das Jahr 2017 von 20 auf 30 Euro erhöht, allerdings auch für Wachhunde. Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. Hundehaltgesetz 2002 darf das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, höchstens 20 Euro betragen.

Der Gemeinderat hat in einer seiner nächsten Sitzungen die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind den gesetzlichen Bestimmungen gemäß festzulegen.

Kontierung

HHSt.			richtige/r Post bzw. Ansatz
2/262-8290	Pachteinnahmen Sportplatz		2/262-8240
1/617-7000	Miete für Stahlflaschen (Schweißgas)		1/617-7005
1/690-7517	OÖ Nah- u. Regionalverkehr § 3.1 OÖ Verkehrsverbund:	1.100 Euro	1/690-7510
	OÖ Nah- u. Regionalverkehr § 3.2 Regionalverkehrsverband:	8.700 Euro	1/690-7517
1/980-910130	Zuführung allg. HH-Mittel an aoH.		1/980-9100**
6/1633-910130	Zuführung allg. HH-Mittel		6/1633-9100**

Zwecks besserer Nachvollziehbarkeit ersuchen wir Sie, künftig die laufenden Zahlungen an den RHV Großraum Windischgarsten in den **Betriebskostenanteil (Post 7200)** und den **Schuldendienstanteil (Post 7201)** zu trennen.

Nachweise
Der Sammelnachweis über den **Stand an Wertpapieren und Beteiligungen** ist dem Rechenwerk künftig anzuschließen.

Die **Gebührenkalkulation** für die **Abwasserbeseitigung** ist bitte bis spätestens **25. April 2017** in die bestehende Web-Applikation einzutragen.

Schlussbemerkung:
Der Gemeinde-Voranschlag 2017, der mittelfristige Finanzplan 2017 bis 2021 sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2017 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

****

Ermessensausgaben Rosenau 2017

HHSt.	Verwendungszweck	VA-Vorprüfung	VA	NVA	RA
1/010-7280	Zeitungseinschaltung Rundschau, Tips	200,00	200,00		
1/060-7260	Mitgliedsbeiträge: Reitverband Pyhrn-Eisenwurzen; Verein Eisenstraße; Biomasseverband	300,00	300,00		
1/061-7570	Beitrag Schwarzes Kreuz	100,00	100,00		
1/062-7290	Ehrungen und Auszeichnungen	2.000,00	2.000,00		
1/133-7570	Subvention Bienenzüchterverein	0,00	0,00		
1/211-7280	Pokale Schulschitag	0,00	0,00		
1/240-6200	Schwimm- und Schifahrten	500,00	500,00		
1/240-7280	Weihnachtsgeschenke f. Kindergartenkinder	100,00	100,00		
1/262-7570	LTZ an priv. Institutionen, Rodelverband, BH Sportbeitrag, ...	400,00	400,00		
	Subvention ASVÖ Rosenau	1.600,00	1.600,00		
2/262-8290	abzüglich Pachtzins Sportanlage	-300,00	-300,00		
1/322-7570	Subvention Musikverein Windischgarsten	200,00	200,00		
	Beitrag Oö. Blasmusikverband	200,00	200,00		
	Subvention Männerchor	1.000,00	1.000,00		
1/323-7570	Subvention darstellende Kunst	0,00	0,00		
1/363-7680	Blumenschmuckaktion, Zuschüsse Blumenankauf	0,00	0,00		
1/429-7570	LTZ an priv. Institutionen, verschiedenste Subventionen bzw. Feierlichkeiten	1.200,00	1.200,00		
2/429-8670	abzüglich Zahlungen v. priv. Organisationen	-100,00	0,00		
1/439-7680	Zuwendungen an physiche Personen, Geburtengutscheine, Feierlichkeiten	500,00	500,00		
2/439-8610	abzüglich Landesbeitrag "Ferienspaß"	0,00	-300,00		
1/510-7280	Zuschuss Fasching etc.	700,00	700,00		
1/742-7570	Subvention Bienenzüchterverein	100,00	100,00		
1/742-7680	Kalbungszuschuss	400,00	400,00		
1/759-7260	Energieautarke Region - Kofinanzierung	0,00	0,00		
1/771-7520	Marktgemeinde Windischgarsten - Anteil Tourismusbüro	2.200,00	2.200,00		
1/771-7570	Subvention Biathlon	3.000,00	3.000,00		
	Summe	**14.300,00**	**14.100,00**	**0,00**	**0,00**
	maximaler Förderrahmen (18 Euro x 804 Einwohner)	14.472,00	14.472,00	14.472,00	14.472,00
	Förderrahmen unter-/überschritten	-172,00	-372,00	-14.472,00	-14.472,00
	Förderung pro Einwohner	**17,79**	**17,54**	**0,00**	**0,00**

Anschließend ersucht er um Wortmeldungen und Stellungnahmen zum Prüfbericht. Ing. Jürgen Steinbichler stellt fest, dass wiederum der Feuerwehrdurchschnittsbetrag von rd. € 14,-- je Einwohner angeführt ist, den die Gemeindeverantwortlichen nicht akzeptieren können, da die Vergleichsfeuerwehren Windischgarsten und Spital am Pyhrn eine vielfache Einwohneranzahl zur Bemessung haben als die Feuerwehr in Rosenau/Hengstpaß. Bezüglich der Aufforderung zur Erhöhung der Essensbeiträge in der Schulausspeisung verweist Bgm. Auerbach auf den nächsten Tagesordnungspunkt, bei dem eine angemessene Erhöhung der Beiträge der Kinder vorgesehen ist. Weiters erläutert Bgm. Auerbach auf Anfrage von Jürgen Steinbichler die für die Gemeinde schlechten Wärmelieferverträge bei der Biomassenahwärmeversorgungsanlage. Zum beidseitigen Kündigungsverzicht von 15 Jahren (Kündigungsmöglichkeit ab 2024) ist auch die Wertsicherung mit einem Mischindex vorgenommen, der heuer wieder eine Wärmepreissenkung auf 0,057 Cent je kWh errechnet. Zur genaueren Erläuterung führt er die Wärmepreisentwicklung seit Beginn der Anlage an.

2009 0,056 Cent je kWh
2010 0,056 Cent je kWh
2011 0,062 Cent je kWh
2012 0,064 Cent je kWh
2013 0,064 Cent je kWh
2014 0,063 Cent je kWh
2015 0,059 Cent je kWh
2016 0,057 Cent je kWh

Die Wertsicherung beinhaltet 20 % Bindung an Lebenshaltungskostenindex VPI 2005, 25 % Bindung an Heizölindex (extra leich), 50 % Bindung an Energieholzindex für Österreich und 5 % Bindung an Elektrizitätsindex für Österreich (Strom). Auch die Änderung der Wertsicherung und Wärmepreise für die gemeindeeigenen Objekte, bei denen es keiner Wärmelieferträge bedarf auf den Biomasseindex ergibt für die Heizperiode 2016-2017 eine Senkung des Wärmepreises cin 0,80 Cent je kWh (im Bauausschuss vereinbart) auf 0,076 Cent je kWh. Diese Aussichten sind alles andere als erfreulich. Dennoch kann Bgm. Auerbach auf Einsparungen bei den Heizkosten für die gemeindeeigenen Gebäude (Amtsgebäude, Feuerwehrdepot, Gemeindebauhof, Volksschule, Kindergarten, Lehrerwohnhaus, Geschäftsgebäude) verweisen, welche im ausgegliederten Betrieb marktbestimmter Tätigkeit „gemeindeeigene Biomassenahwärmeversorgung“ leider nicht aufscheinen.

Die anderen Prüfungsfeststellungen werden von den Gemeinderatsmitglieder zur Kenntnis genommen.

2. Erhöhung der Essensbeiträge für die Schulausspeisung, Beratung und Beschlussfassung

Nicht nur aufgrund der Prüfungsfeststellung im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems auch

als Vorbereitung auf das Schuljahr 2017-2018 sind die Essensbeiträge der Schulausspeisung zu überdenken. Bgm. Auerbach stellt fest, dass in der Marktgemeinde Windischgarsten die Essensbeiträge für Kinder bereits € 3,00 je Portion betragen. Er schlägt daher für das kommende Schuljahr die Essensbeitragserhöhung für Kinder auf ebenso € 3,00 vor. Die Beiträge der Erwachsenen will man dieses Jahr bei € 5,00 belassen.
Bei den Sitzungsunterlagen für die Fraktionssitzungen war bereits die Erhöhung des Essensbeitrages für Kinder mitberücksichtigt. Der Vorschlag für die Essensbeiträge konnte daher von den Gemeinderatsmitgliedern überdenkt werden.

ab 01.09.2017:

Preis pro Portion und Tag: **€ 3,00/Kind** (bisher € 2,80)
€ 5,00/Erwachsenen (bisher € 5,00)

Abschließend beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung der dargestellten Essensbeiträge ab dem Schuljahr 2017-2018. Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder per Handzeichen einstimmig zu.

3. **Neuerliche Festsetzung der Hundeabgabe – Beschlussfassung**

Bgm. Auerbach erläutert, dass der Gemeinderat die Festsetzung der Hundeabgabe im Zuge der Voranschlagserstellung 2017 in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2016 korrigiert werden muss. Da für Wachhunde und Hund, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind gemäß dem Hundeabgabegesetz maximal € 20,00 Hundeabgabe pro Jahr vorgeschrieben werden können. Die Hundeabgabe muss daher erneut festgesetzt und im Gemeinderat beschlossen werden. Praktisch betrachtet gibt es für die Gemeindeverwaltung bei der Abgabenvorschreibung keine Änderungen, da keine Wachhunde und Hunde zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes bekannt sind. Damit jedoch den gesetzlichen Vorgaben in dieser Angelegenheit entsprochen wird, hat der Gemeinderat die Hundeabgabe neu festzusetzen und zu beschließen. Bgm. Auerbach beantragt daher die Beschlussfassung und Festsetzung der Hundeabgabe für das FJ 2017 wie folgend aufgelistet:

Gemeinde
Rosenau am Hengstpaß

Gemeindenummer 40914
Bezirk: Kirchdorf an der Krems

Kundmachung

Zahl:900-2/2017
Betreff: **Voranschlag und Gemeindesteuern**

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, am 12.05.2017

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in der am 11.05.2017 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Änderung der Hundeabgabe, wie folgt, beschlossen hat:

Hundeabgabe	30,000	für jeden Hund
	20,000	für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind

Angeschlagen: 12.05.2017
Abgenommen: 31.05.2017

Der Bürgermeister
Peter Auerbach

Seinem Beschlussantrag stimmen wiederum alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu.

4. **Übertragung wichtige Aufgaben an die Vizebürgermeisterin und Festsetzung einer angemessenen Entschädigung per Verordnung des Gemeinderates gem. § 34 Abs. 3 Oö GemO 1990, Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. Auerbach informiert die Gemeinderatsmitglieder über seine Absicht, gewisse Aufgabenbereiche der Vizebürgermeisterin zu übertragen. Gemäß § 34. Abs. 3 Oö GemO 1990 ist eine Aufgabenbereichsübertragung

an Mitglieder des Gemeindevorstandes vorgesehen. Auch im Gemeindevorstand wurde diese Angelegenheit bereits diskutiert. In diesem Gremium wurde der Verordnungsentwurf für eine Aufgabenübertragung und eine damit eingehende Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Vizebürgermeisterin befürwortet. Anhand des Verordnungsentwurfes beschreibt er die zu übertragenden Aufgabenbereiche.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß vom 11. Mai 2017 betreffend die Festsetzung einer erhöhten **Aufwandsentschädigung für die Vizebürgermeisterin**

Aufgrund des § 34 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF. wird verordnet:

§ 1
Anspruchsberechtigte

Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für die Vizebürgermeisterin eine erhöhte Aufwandsentschädigung festgesetzt.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Vizebürgermeisterin, der die **Geschäftsgruppe GESUNDE Gemeinde, Schul- und Kindergarten, Sport und Gesundheitsangelegenheiten und Orientierungs- und Leitsystem neu (Eingabe der neuen Straßenbezeichnungen und Hausnummernvergabe im EDV-System der Gemeinde bzw. beim Bauamt),** übertragen wird, **35 % des Bezuges** des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister.

§ 3
Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung

1. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit 01.06.2017 bzw. frühestens jedoch mit dem Tag der Übertragung der aufgezählten wichtigen Aufgaben, die die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung in dieser Höhe rechtfertigen, und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion der Vizebürgermeisterin bzw. dem Tag des Wegfalls der Übertragung. Beginnt oder endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten bzw. Monatsletzten, ist die Aufwandsentschädigung tageweise abzurechnen.

2. Scheidet die Vizebürgermeisterin durch Tod aus ihrer Funktion aus, gebührt die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des betreffenden Monats.

3. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die Vizebürgermeisterin ihre Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruches wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraums folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung vorangeht. Während des Bezuges der Aufwandsentschädigung für die Vertretung des Bürgermeisters gemäß § 34 Abs. 6 Oö. GemO 1990 ruht die der Vizebürgermeisterin gebührende Aufwandsentschädigung

4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind § 6 Abs. 1bis 3, § / Abs. 1 und 4, § 13a und § 13b des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 4
Inkrafttreten

1. Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ersten jenes Monats, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt (01.06.2017).

Angeschlagen am: 12.05.2017
Abgenommen am: 31.05.2017

Der Bürgermeister:
Peter Auerbach

Er wiederholt die aufgezählten Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche: GESUNDE GEMEINDE, Schul- und Kindergarten, Sport und Gesundheitsangelegenheiten und Orientierungs- und Leitsystem neu (Eingabe der neuen Straßenbezeichnungen und Hausnummernvergabe im EDV-System der Gemeinde bzw. beim Bauamt) und führt an, dass die Erhöhung ihrer Aufwandsentschädigung um 20 % (von derzeit 15 % auf 35 %) dem Mehraufwand entsprechen sollte. Der Verordnungsentwurf wurde bereits mit dem Oö. Gemeindebund aber auch mit der Direktion Inneres und Kommunales abgestimmt. Natürlich bedarf es nach der Beschlussfassung der Verordnung einer Verordnungsprüfung gem. § 101 Oö. GemO 1990. Zusätzlich erläutert er, dass für die Fraktionsobleute der jeweiligen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen ebenso 15 % der Bemessungsgrundlage (Bürgermeistergehalt eines nebenberuflichen Bürgermeisters < 1.000 Einwohner, derzeit € 336,88) an Aufwandsentschädigung vorgesehen sind. Ihm erscheint daher die Erhöhung der Entschädigung auf 35 % aufgrund der Arbeit und des Aufwandes einer Vizebürgermeisterin oder eines Vizebürgermeisters schon alleine gerechtfertigt. Mit der Übertragung der aufgezählten Arbeiten wird diese Leistungsentschädigung noch gerechtfertigter. Daniel Huemer und Irmgard Gansterer wären zwar für eine Aufgabenbereichsübertragung an die Vizebürgermeisterin, sprechen sich aber gegen eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung aus. Daniel Huemer ist der Ansicht, dass auch die Mitglieder des Gemeindevorstandes so wie die Gemeinderatsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder und –obleute ihre Aufgaben abgesehen von den Sitzungsgeldern ehrenamtlich zu erfüllen haben. Außerdem kritisiert er die Aufgabenübertragung von Maßnahmen im Zuge der Erstellung eines Orientierungs- und Leitsystems. Diese Aufgaben müssen die Gemeindebediensteten im Rahmen ihrer Dienstverträge erfüllen. Bgm. Auerbach weist darauf hin, dass es zwar vorgesehen war, dass Aufgaben, wie die Hausnummernneuvergabe im EDV-System oder die Neuarchivierung des Bauamtes durch die Gemeindebediensteten zu machen, aber nachdem nur 2,5 Personaleinheiten in unserer Gemeinde vorgesehen sind, werden diese Aufgaben nur über Überstunden bzw. Mehrleistungen bewältig bar sein. Dazu kommt, dass alle 3 Gemeindebediensteten in der Hauptverwaltung immer mehr Urlaubsguthaben aufbauen, weil sie sich ja bei ihren Arbeiten gegenseitig vertreten müssen. Für gewisse Aufgaben wird es auch für die Vizebürgermeisterin notwendig werden, entsprechende EDV-Software-Einschulungen mit zu machen. Um den Aufgabenumfang einschätzen zu können, müsste natürlich ein Gemeinderat bzw. Verantwortungsträger auch hin und wieder in der Gemeindeverwaltung mitarbeiten, was der Bürgermeister gerade beim Umweltausschussobmann aber auch bei der Prüfungsausschussobfrau vermisst. Siegfried Schwingenschuh ist der Ansicht, dass die Übertragung der wichtigen Aufgaben und die Erhöhung der Aufwandsentschädigung vorerst für ein Jahr befristet verordnet werden soll. Die Befristung für die erhöhte Aufwandsentschädigung ergibt sich ohnehin aus der Aufgabenübertragung durch den Bürgermeister, meint dieser dazu. Deshalb werde er nicht weiters auf die Argumente des Herrn Huemer und der Frau Gansterer eingehen und seinen Beschlussantrag stellen, den Verordnungsentwurf für eine Aufgabenübertragung und eine damit verbundene Erhöhung der Vizebürgermeisterentschädigung auf 35 % zu beschließen.
Seinem Antrag und somit dem vorgebrachten Verordnungsentwurf zu beschließen stimmen die Mitglieder der SPÖ-Fraktion alle zu, die Fraktionsmitglieder der ÖVP lehnen seinen Antrag ab. Dies ergibt ein Beschlussergebnis von 7 (inklusive dem Antragsteller Bgm. Auerbach) Pro- und 6 Gegenstimmen.

5. Information an den Gemeinderat über die korrekt und gesetzeskonforme Vorgehensweise bei Dienstpostenplanänderungen, IKD(Gem)-210157/82-2017-St

Anlässlich der Gemeinderatssitzung am 14.12.2016 wurde der Dienstpostenplan im Zuge der Voranschlagerstellung festgesetzt und weiters unter einem weiteren Tagesordnungspunkt die Änderungen anlässlich der Erweiterungen des Angebotes bei der Nachmittagsbetreuung erneut beschlossen. Im Zuge der Verordnungsprüfung des geänderten Dienstpostenplanes wurden seitens der Aufsichtsbehörde Feststellungen zur Genehmigung hinzugefügt, die dem Gemeinderat nachweislich zur Kenntnis zu bringen sind. Es handelt sich dabei um die Richtigstellung der Anmerkungen im Gemeinderatsprotokoll vom 14.12.2016. Gemäß § 7 Abs. 9 Oö. GDG 2002 sind Änderungen am Dienstpostenplan im Falle einer Genehmigungspflicht, welche für die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß zutrifft, erst nach der Erteilung der Genehmigung (oder nach ungenütztem Ablauf der Zwei-Monats-Frist) zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.
Bgm. Auerbach liest das Schreiben zur Verordnungsprüfung vom 23.03.2017 der Direktion Inneres und Kommunales vollinhaltlich vor.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Linz, 23. März 2017

Änderung des Dienstpostenplanes;
Verordnungsprüfung
Zu Zahl: 011-00/2017 vom 6. Februar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur vorgelegten Kundmachung betreffend die vom Gemeinderat am 14. Dezember 2016 beschlossene Änderung des Dienstpostenplans (kundgemacht von 15. bis 31. Dezember 2016) teilen wir Ihnen mit, dass gem. § 7 Abs. 9 Oö. GDG 2002 die Änderung des Dienstpostenplans im Falle einer Genehmigungspflicht erst **nach der Erteilung der Genehmigung** (oder nach ungenütztem Ablauf der Zwei-Monats-Frist) **zur öffentlichen Einsicht aufgelegt** (bzw. kundgemacht) **werden darf**. Auf diese Bestimmung haben wir Sie bereits im Zuge vorheriger Verordnungsprüfungen hingewiesen.

Die abschließende Erläuterung in der Gemeinderatssitzung, dass der Dienstpostenplan zuerst 14 Tage kundgemacht und danach der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen ist, widerspricht der zuvor dargestellten Gesetzesstelle. **Der Gemeinderat ist über die gesetzeskonforme Vorgehensweise nachweislich in Kenntnis zu setzen**. Der diesbezügliche Auszug aus dem Sitzungsprotokoll ist uns zu übermitteln.

Zu dem am 13. Februar 2017 eingelangten Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2016 betreffend die Änderung des Dienstpostenplanes stellen wir Folgendes fest:

- **Auflassung der Bewertung „II/p 4" im Schema „Alt" beim Dienstposten 0,5 PE VB GD 21.8.**
  Diese Maßnahme kann genehmigt werden.

- **Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes beim Dienstposten 0,2 PE VB GD 21.EB um 0,1 PE auf 0,3 PE.**
  Wir gehen davon aus, dass die Nachmittagsbetreuung zeitlich ausgedehnt wurde und es daher zu einem erhöhten Bedarf an Betreuungsstunden kommt. Diese Maßnahme kann daher genehmigt werden.
  Wir ersuchen künftig um eine ausführliche Begründung der beschlossen Änderungen, da ansonsten im Rahmen eines Verbesserungsantrages weitere Unterlagen angefordert werden müssen. Beachten Sie hierzu bitte unseren Erlass IKD(Gem)-210000/289 zu den Durchführungsbestimmungen betreffend Dienstpostenplanänderungen.

- **Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes beim Dienstposten 0,05 PE VB GD 17. EB um 0,03 PE auf 0,08 PE.**
  Diese Maßnahme kann im oben genannten Sinne genehmigt werden.

- **Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes beim Dienstposten 0,68 PE VB GD 25.1 – II/p 5 um 0,07 PE auf 0,75 PE bei gleichzeitiger Auflassung des Dienstpostens für Sonstige Bedienstete** *(Schüleraufsicht)* **mit 0,125 PE.**
  Im Hinblick darauf, dass aufgrund der Stundenerhöhung bei der Reinigungskraft der Dienstposten der Sonstigen Bediensteten aufgelassen wird, kann diese Maßnahme genehmigt werden.

Der am 13. Februar 2017 eingelangte Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2016 betreffend die Änderung des Dienstpostenplanes wird gemäß § 8 Oö. Gemeindebediensteten-gesetz 2001, LGBl. Nr. 48 i.d.g.F., bzw. § 7 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBL. Nr. 52 i.d.g.F., wie folgt genehmigt:

- **Auflassung der Bewertung „II/p 4" im Schema „Alt" beim Dienstposten 0,5 PE VB GD 21.8.**

- **Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes beim Dienstposten 0,2 PE VB GD 21.EB um 0,1 PE auf 0,3 PE.**

- **Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes beim Dienstposten 0,05 PE VB GD 17. EB um 0,03 PE auf 0,08 PE.**

- **Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes beim Dienstposten 0,68 PE VB GD 25.1 – II/p 5 um 0,07 PE auf 0,75 PE bei gleichzeitiger Auflassung des Dienstpostens für Sonstige Bedienstete** *(Schüleraufsicht)* **mit 0,125 PE.**

Der Dienstpostenplan stellt sich auf Grund dieser Änderung wie folgt dar (Darstellung in Personaleinheiten):

Dienstpostenplan					Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung					
1	B	GD 12.1	B II-VI		
1	VB	GD 18.4			
0,50	VB	GD 20.EB			
Kindergarten					
1	VB	KBP	I LI 2b 1		
0,50	VB	GD 22.3	Ve		
Handwerklicher Dienst					
3	VB	GD 19.1	II/p 3		
~~0,68~~ 0,75	VB	GD 25.1	II/p 5		Reinigung VS und KiGa, inkl. Schüleraufsicht
0,38	VB	GD 25.1	II/p 5		Reinigung Gemeindeamt
0,10	VB	GD 25.1	II/p 5		Reinigung Bauhof
Nachmittagsbetreuung					
~~0,20~~ 0,30	VB	GD 21.EB			
~~0,05~~ 0,08	VB	GD 17.EB			
Schülerausspeisung					
0,50	VB	GD 21.8	~~II/p 4~~		
Sonstige Bedienstete					
0,125					Schülerbeaufsichtigung

Abschließend weisen wir darauf hin, dass
1. die Änderung des Dienstpostenplans **neuerlich kund zu machen** ist und
2. nach Ablauf der Kundmachungsfrist die Kundmachung unter Anschluss der Gesamtdarstellung des Dienstpostenplanes im Wege der Bezirkshauptmannschaft zur Verordnungsprüfung gemäß § 101 Oö. GemO 1990 vorzulegen ist.

Hinweis:
Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems erhält eine Abschrift dieser Erledigung zur Information.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Bettina Stoschka

Hinweise:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: http://www.ooevg.at im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**

Seite 3

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen die korrigierenden Angaben der Aufsichtsbehörde zu den Genehmigungsverfahren bei Dienstpostenplanänderungen und die genehmigten Änderungen am Dienstpostenplan vom 14.12.2017 zur Kenntnis.

6. Nochmalige Behandlung der Berufung gegen den bedingten Beseitigungsauftrag für den Viehunterstand des Herrn Paulus Gruber, Beschlussfassung einer Begründung für die Zurückweisung

Bgm. Auerbach erläutert, dass eine weitere Korrektur bzw. Ergänzung in der Angelegenheit der Berufungsentscheidung zum Beseitigungsauftrag für den Viehunterstand des Herrn Paulus Gruber zu erledigen ist. Nach der Beschlussfassung der Zurückweisung der Berufung und der Berufungsentscheidung in der Gemeinderatssitzung am 16.03.2017 hat sich AL Sölkner zwecks Formulierung der Berufungsentscheidung an den Oö. Gemeindebund gewandt. In der Beratung zur Berufungsentscheidung wurde seitens des Oö. Gemeindebundes darauf hingewiesen, dass die Beschlussfassung einer Zurückweisung einer Berufung generell auch die Begründung für diese zu enthalten hat. Somit ist der Gemeinderat in Berufungsentscheidungen auch verpflichtet die Berufungsbescheidbegründung mit zu beschließen. Bei der Gemeinderatssitzung am 16.03.2017 wurden zwar seitens einiger Gemeinderatsmitglieder Stellungnahmen bzw. Feststellungen gemacht, eine ordentliche Berufungsentscheidungsbegründung wurde aber nicht berücksichtigt. Daher wurde mit Herrn Mag. Flotzinger und Frau Mag. Hauder vereinbart, die Berufungsentscheidung samt einer Beschlussfassung einer Begründung im Gemeinderat zu wiederholen. Dazu wurde ebenso ein Muster für die Berufungsentscheidung mit Begründung entworfen. An dieser Stelle erklärt sich Bgm. Auerbach als Erstbescheidersteller für den Beseitigungsauftrag als befangen und übergibt den Vorsitz an das an Jahren älteste Gemeinderatsmitglied der SPÖ-Fraktion (§ 36 Abs. 2 Oö. GemO 1990), Frau Daniela Auerbach. Frau Auerbach übernimmt den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt und liest den Entwurf zur Berufungsentscheidung und die dazu vorgeschlagene Begründung vollinhaltlich vor.

Gegenstand:

Viehunterstand auf GNr. 667/1 bzw. 680/3

Bezug:
Berufung vom 07.12.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 24.11.2016,
Zl. Bau-1-Gruber/2016

An
Herrn
Paulus Gruber
Sonnseitweg 32
5611 Großarl

Bescheid

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit der oben angeführten Berufung in den Sitzungen am 16.03.2017 und 11.05.2017 befasst und es ergeht aufgrund der dabei gefassten Gemeinderatsbeschlüsse folgender

Spruch

Gem. § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 95 Oö. GemO 1990 sowie gem. § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 wird die Berufung vom 07.12.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 24.11.2016, Zl. Bau-1-Gruber/2016, des Berufungswerber Paulus Gruber, als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Am 25. Jänner 2008 wurde die Baubewilligung für die Errichtung eines Weideunterstandes für Rinder auf dem Grundstück Nr. 666/1, KG 49407 Rosenau bewilligt. Im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde wurde festgestellt, dass dieser Viehunterstand nicht auf dem besagten Grundstück errichtet wurde und der Bürgermeister hat gem. § 49 Oö. BauO den Beseitigungsauftrag per Bescheid vom 24.11.2016, Zl. Bau-1-Gruber/2016 erteilt. Dagegen wurde am 07.12.2016 und somit rechtzeitig vom Berufungswerber, Paulus Gruber Berufung erhoben. In der Berufung wird vorgebracht, dass die Standortangabe (Grundstück Nr. 666/1, KG 49407 Rosenau) aus dem Baubewilligungsbescheid nicht dem von Anfang an geplanten Standort (Grundstück Nr. 667/1 bzw. 680/3, KG 49407 Rosenau) entspricht. Eingeräumt wird die Unzulässigkeit des Aufenthaltsraumes, welcher rückgebaut wird. Ansonsten wäre der Viehunterstand widmungsgemäß genutzt worden.

Dazu hat der Gemeinderat als Berufungsbehörde nachfolgendes erwogen:

1. **Baubewilligungsverfahren als Projektverfahren nach baurechtlichen Bestimmungen**

Es ist anzumerken, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektverfahren ist, in welchem anhand objektiver Kriterien die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich des Verwendungszweckes und damit der Flächenwidmung, festzustellen ist. Was nicht Gegenstand des Projekts ist, entzieht sich daher der Beurteilung durch die Baubehörde. Das Baubewilligungsverfahren ist – anders als das Bauplatzbewilligungsverfahren – weiters ausschließlich nach baurechtlichen Vorschriften zu führen. Sonstige gesetzliche Bestimmungen spielen hier keine Rolle.

2. **Konkrete Berufungsgründe**

Auf dem Grundstück Nr. 667/1 bzw. 680/3 befindet sich ein Viehunterstand samt Aufenthaltsraum. Durch die Baubewilligung vom 25. Jänner 2008 wurde die Errichtung eines Weideunterstandes für Rinder auf dem Grundstück Nr. 666/1, KG 49407 Rosenau bewilligt. Das errichtete Gebäude wurde auf dem falschen Grundstück ausgeführt und ist somit konsenslos. Durch das Ermittlungsverfahren im Zuge einer Aufsichtsbeschwerde wurde die Gemeinde auf den konsenslosen Bau aufmerksam. Gem. § 49 Abs. 1 Oö. BauO sind bewilligungspflichtige bauliche Anlagen ohne Baubewilligung entweder nachträglich innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist zu beseitigen oder die Baubewilligung zu beantragen. Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG sind im Grünland nur Bauwerke und Anlagen zulässig, die nötig sind um diese bestimmungsgemäß zu nutzen. Aus dem Gutachten des Amtsverständigen für Landwirtschaft vom 23.03.2006 geht nachvollziehbar und schlüssig hervor, dass aus agrarfachlicher Sich keine betriebliche landwirtschaftliche Notwendigkeit dem Aufenthaltsraum zur Bewirtschaftung der Jungviehweide zugesprochen werden kann. Somit ist der Aufenthaltsraum in der Widmung Grünland widmungswidrig. Da der Aufenthaltsraum nicht vom restlichen Gebäude teilbar ist und somit eine bauliche Einheit darstellt, ist das Gebäude als Ganzes zu beurteilen.
Der Viehunterstand samt Aufenthaltsraum ist konsenslos errichtet worden und aufgrund Widmungswidrigkeit auch nicht genehmigungsfähig, daher ist das gesamt Gebäude gem. § 49 Oö. BauO zu beseitigen.
Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß als Berufungsbehörde gibt dem Spruch und der Begründung des Bescheides des Bürgermeisters vom 24.11.2016 (Zl: Bau-1-Gruber/2016) in all seinen Punkten vollinhaltlich recht und bestätigt diesen in einer einstimmigen Beschlussfassung. Für den errichteten Viehunterstand auf dem GNr. 667/1 gibt es keinen Baukonsens. Die bauliche Anlage auf diesem Grundstück ist daher zu beseitigen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich[1] beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:
Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW] zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:
Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Die Vizebürgermeisterin
Maria Benedetter

Nach genauer Darstellung der Begründung für die Berufungszurückweisung beantragt GR Daniela Auerbach die Beschlussfassung der vorgetragenen Berufungsentscheidung. Die Gemeinderatsmitglieder stimmen der Berufungsentscheidung inhaltlich einstimmig per Handzeichen zu.

7. Zonenplanbericht Zone I (Windhag – Schaffelmühle und Mühlreithsiedlung) und Zone II (Dirngraben – Windhag) der Abwasserbeseitigungsanlage von Rosenau am Hengstpaß, Auftragsvergabe an den Projektanten DI Rolf H. Rakusch, Beschlussfassung

Unser Projektant in Kanalangelegenheiten hatte nachdem er seine Zusammenarbeit mit den HYDRO-Ingenieuren Umwelttechnik GmbH aus Krems-Stein in einem Schreiben angezeigt hat, auf die Zonenplanzustandsberichte für die Zonen I und II erinnert. Sie wären schon mit Ende des Jahres 2016 fällig gewesen, können aber erst jetzt nach Beendigung der Kamerabefahrung erstellt und bei der zuständigen Stelle des Amtes der Oö. Landesregierung abgegeben werden. Für die Erstellung der Zonenplanzustandsberichte werden die Videos aus der Kamerabefahrung gesichtet und die Schäden analysiert. Damit kann ein Schadenslageplan erstellt werden. Nach der Vorlage der Zustandsberichte bei der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung wird der Projektant (ARGE) Sanierungskonzepte erarbeiten. Für die Ausarbeitung der Zonenplanzustandsberichte hat die ARGE Infrastruktur Pyhrn-Priel (DI Rolf H. Rakusch und Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH) ihr Angebot mit Schreiben vom 05.05.2017 abgegeben, welches der Bürgermeister zwecks Beschlussfassung einer Auftragsvergabe vorliest.

Arbeitsgemeinschaft INFRASTRUKTUR PYHRN-PRIEL
8010 Graz · Kreuzgasse 30 · Tel. 0316 / 32 32 32

ZT
Diplomierter Umwelttechniker
Dipl.-Ing. Rolf H. RAKUSCH
[illegible]

HYDRO INGENIEURE
Umwelttechnik GmbH
[illegible]

An die
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Rosenau 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Per Mail!

Graz, am 05.05.2017
Unser Zeichen : DI Ra/We

Betrifft: 17ARH-01/ Gemeinde Rosenau/H.
2017-02 Zonenplanzustandsberichte Zone 01 und 02
ANGEBOT

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Auerbach!
Sehr geehrter Herr AL Söllkner!

Wir erlauben uns Ihnen die nachfolgend beschrieben Leistungen für die Erstellung der Zonenplanzustandsberichte für die Zone 01 und 02 der Gemeinde Rosenau mit einem Betrag einschließlich Nachlas von

Zone 1.	€	5.870,--
Zone 2.	€	4.160,--
	€	10.030,--
+ 20 % MwSt.	€	2.006,--
	€	12.036,-- anzubieten.

30 Tage Netto, 14 Tage mit 2% Skonto

1.) Grundlagen

- Basiswert per 01.01.2017 € 80,96/Std.
- Zonenpläne Vorlagefristen für Kamerabefahrung, ZT-Büro Rakusch

2.) Allgemeines

Das Anbot umfasst die lt. Bescheid vorgeschriebene Form der Abgabe der Zonenplanzustandsberichte. Hierfür sind einige Arbeiten notwendig, welche in späterer Folge für die „Sanierungskonzepte" herangezogen werden können.
Dies betrifft u.a. die Punkte 3. Sichtung der Videobänder und Durchführung einer Schadensanalyse und 5. Erstellung eines Schadenslageplanes.

Nach Vorlage der Zonenplanzustandsberichte in der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, Amt der Oö. Landesregierung wird die ARGE die Ausarbeitung von Sanierungskonzepten als einen weiteren Schritt anbieten.
Das Sanierungskonzept erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde, da dieses auf geplante Baumaßnahmen z.B.: Straßensanierungen abzustimmen ist.

3.) Projektdaten der Zone 01 und 02

- Zone 01: Gesamtlänge Kanalisation	ca. 5.670 - lfm
Gesamtlänge Schadensklasse 3-5	ca. 1.680 - lfm
- Zone 02: Gesamtlänge Kanalisation	ca. 4.925 - lfm
Gesamtlänge Schadensklasse 3-5	ca. 730 - lfm

4.) Leistungs- und Kostenaufstellung

siehe Anhang

Wir hoffen, dass unser Angebot entspricht und bitten um die Erteilung Ihres geschätzten Auftrages und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Für die ARGE
Infrastruktur Pyhrn-Priel

Anlage:
Leistungsverzeichnis Zone 01 und 02

DU per Mail
Büro Hydroingenieure Umwelttechnik GmbH

ARGE INFRASTRUKTUR PYHRN - PRIEL

Dipl.-Ing. ROLF H. RAKUSCH
[illegible]

HYDRO INGENIEURE
UMWELTTECHNIK GMBH

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Zonenplanzustandsbericht Rosenau
Zone 1

Gesamtlänge der Kanalisation (Zone 1)	ca.	5.670 lfm
Gesamtlänge Schadensklasse 3 - 5 (aus Zone 1)	ca.	1.680 lfm

Zonenplanzustandsbericht für AG bzw. Vorlage bei Behörde

1. Grundlagenerhebung
[illegible]

1 Pau.	à 150,00 €	€	150,00

2. Übernahme von beigestellten Untersuchungsdaten
[illegible]

1.680 lfm	à 0,05 €	€	84,00

3. Sichtung der Videobänder und Durchführung einer Schadensanalyse
[illegible]

1.680 lfm	à 1,30 €	€	2.184,00

4. Erstellung Zustands- bzw. Überprüfungsbericht
[illegible]

1 Pau.	à 1.500,00 €	€	1.500,00

5. Erstellung eines Schadenslageplanes
[illegible]

a) Anfertigung eines Schadenslageplanes

1.680 lfm	à 0,50 €	€	840,00

6. Ausfertigungen
[illegible]

4 Stk. Pläne	à 100,00 €	€	400,00

7. Besprechungen
[illegible]

Zusammenstellung:

2 Fahrtpauschale	à 42,00 €	€	84,00
2 Fahrtzeit	à 202,40 €	€	404,80
5 Besprechungsstunden	à 80,96 €	€	404,80

Zwischensumme	€	**6.051,60**
ca. 3% Nachlass	€	**181,60**
Gesamtsumme	€	**5.870,00**
+20% Umsatzsteuer	€	1.174,00
Gesamtsumme (inkl. Ust.)	€	**7.044,00**

DI Rolf H. Rakusch

Graz, am 04.05.2017

[illegible] Schmelz

[illegible]

Zahlungsbedingungen: 30 Tage Netto
14 Tage mit 2% Skonto

ARGE INFRASTRUKTUR PYHRN - PRIEL

Diplomierter Umwelttechniker
Dipl.-Ing. ROLF H. RAKUSCH
Ziviltechniker für Bauwesen

HYDRO INGENIEURE
UMWELTTECHNIK GMBH

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Zonenplanzustandsbericht Rosenau
Zone 2

Gesamtlänge der Kanalisation (Zone 2)	ca.	**4.925 lfm**
Gesamtlänge Schadensklasse 3 - 5 (aus Zone 2)	ca.	**730 lfm**

Zonenplanzustandsbericht für AG bzw. Vorlage bei Behörde

1. **Grundlagenerhebung**
Eine laut dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid gültige Auflage sieht vor, dass der Abwasserkanal in einem Abstand von max. 5 Jahren und in weiterer Folge alle 10 Jahre (bei Mängelfreiheit) einer baulichen Zustandsbewertung unterzogen werden muss.
Beschaffung und Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und Grundlagen für die weiteren Arbeitsschritte gemeinsam mit dem Auftraggeber, erforderliche Begehungen in der Natur, etc.
1 Pau à 150,00 € — € 150,00

2. **Übernahme von beigestellten Untersuchungsdaten**
Die Daten aus der TV Untersuchung werden vom Auftraggeber EDV mäßig (z.B. System ISYBAU oder gleichwertig) zur Verfügung gestellt.
Die Einspielung der Daten aus der TV Untersuchung ist Grundlage für die Rekonstruktion von Anschlussleitungen bei fehlen von Anschlussprotokollen, ein Auffinden und eine graphische Ermittlung von nicht dokumentierten Blindschächten, Dimensions - und Materialwechsel, Richtungsänderungen, etc. und für eine nominierte Zustandsbewertung des Kanalnetzes.
730 lfm à 0,05 € — € 36,50

3. **Sichtung der Videobänder und Durchführung einer Schadensanalyse**
Vollständige Sichtung der Videobänder und Vergleich mit der räumlichen Verteilung der Schadstellen
zur Abschätzung der möglichen Schadensursachen
zur Abschätzung der Abnützung des Rohrmaterials
zur Abschätzung der Lagerungs- und Bettungszustände (Hohlraumbildungen)
zur Abschätzung der Restlebensdauer des Rohres
zur Abschätzung der optischen Dichtheit
zur Abschätzung temporärer Fremdwassereintritte (Inkrustationen, Drängagen, etc.)
730 lfm à 1,30 € — € 949,00

4. **Erstellung Zustands- bzw. Überprüfungsbericht**
Verfassung eines technischen Berichtes über den baulichen Zustand der Kanalisationsanlage mit Berücksichtigung der Zustände der Kanalhaltungen und der Kontrollschächte.
Dieser Bericht dient zur Behördenvorlage.
In einem Lageplan werden die den einzelnen Haltungen zugewiesenen Zustandsklassen gemäß ÖWAV Regelblatt 21 färbig dargestellt.
1 Pau à 1.500,00 € — € 1.500,00

5. **Erstellung eines Schadenslageplanes**
Die Schäden werden lagerichtig in Lagepläne eingetragen.
In den Schadenslageplänen (Maßstabe 1:500 bzw. 1:1000) werden die Einzelschäden unter Angabe der Stationierung, der Mangelbezeichnung und der Schadensklasse (färbige Darstellung gemäß der Schadensklassen) dargestellt.
a) Anfertigung eines Schadenslageplanes
730 lfm à 0,50 € — € 365,00

6. Ausfertigungen
Anmerkung: [illegible]
4 Stk. [illegible] à 100,00 € — € 400,00

7. **Besprechungen**
[illegible]

Zusammenfassung:
[illegible]

Zwischensumme	€	**4.234,10**
ca. 3% Nachlass	€	**134,10**
Gesamtsumme	€	**4.100,00**
+20% Umsatzsteuer	€	820,00
Gesamtsumme (inkl. USt.)	€	**4.920,00**

DI Rolf H. Rakusch — Graz, am 04.05.2017 — [illegible]

[illegible]

Zahlungsbedingungen: 30 Tage Netto; 14 Tage mit 3% Skonto

Wiederum diskutieren die Gemeinderatsmitglieder kurz über die Beauftragung und warum in Kanalangelegenheiten immer nur ein Angebot vom Projektanten Rakusch zur Vergabe vorliegt. Bgm. Auerbach wiederholt, dass es sich dabei im Wesentlichen immer nur um Folgeaufträge handelt, die eben nur von jenem Dienstleistungsbetrieb angeboten werden können, der dazu auch die Vorleistungen, Unterlagen und Erfahrungswerte erarbeitet hat. Eine Beauftragung eines anderen Betriebes mit diesen Verpflichtungen der Gemeinde wäre an dieser Stelle komplett kontraproduktiv und teuer. Immerhin verfügt die Fa. Rakusch, jetzt ARGE Infrastruktur Pyhrn-Priel über sämtliche Unterlagen und Informationen aller Kanalstränge der Gemeinden, die zum RHV Großraum Windischgarsten (Spital/Pyhrn, Edlbach, Rosenau/Hp., Roßleithen, Windischgarsten) gehören. Nach der Diskussion beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung, die ARGE Infrastruktur Pyhrn-Priel mit den Zonenzustandsberichten für die Zonen I und II gemäß ihrem Angebot vom 05.05.2017 zu beauftragen. Die Gemeinderatsmitglieder stimmen der Beauftragung einstimmig per Handzeichen zu.

8. **Berichte der Ausschussobmänner/obfrauen**

Daniel Huemer als Umweltausschussobmann berichtet von der Flursäuberungsaktion am Samstag, den 06.05.2017. Insgesamt hatten sich 7 Personen eingefunden, an der Aktion teilzunehmen. Sie gingen dabei zuerst vom Bauhof den GW Giemelsberg, den Wanderweg Preblerberg Richtung Kirche und durch die Ortsgemeindestraße Rosenau wieder retour zum Bauhof. Weiters gingen sie gruppenweise ein paar Strecken in die Innerrosenau und den Lamberger Teich bzw. das Ufer des Dambachs ab.
Weiters informiert Daniel Huemer vom Abbau des Froschzaunes heute Nachmittag. Dabei konnte er persönlich mit Herrn Hubert Scheik über die Übernahme der Verpflichtungen, was den Froschzaun betrifft, sprechen.
Jürgen Steinbichler, Obmann des Verkehrs- und Tourismusausschusses berichtet von der Sitzung am 04.05.2017 bezüglich des Antrages des Herrn Alois Stummer, das Abstellen der Autos entlang der Straße Muttling II zu verbieten. Zusammenfassend wurde vereinbart, dass eine Abschrankung für keinen der Anrainer

in Frage kommt. Für die Verhinderung von Parkmöglichkeiten auf den jeweiligen privaten Grundstücken sollten sich der jeweilige Grundeigentümer selbst kümmern. Bgm. Auerbach wird mit Adolf Moser (Er war bei der Besprechung nicht anwesend.) über einen möglichen Parkstreifen entlang des GW Krestenberges bis zur Kreuzung „Muttling – Edlbacherreith“ sprechen. Dort wäre das öffentliche Gut für den Güterweg ausreichend breit ausgeschieden. Daniela Auerbach lädt als Kulturausschussobfrau zur Muttertagsfeier der Gemeinde am Samstag, 13.05.2017 ab 14.00 Uhr ins Gh. Beim Turm.

9. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Auerbach erläutert in seinem Bericht auszugsweise das 4-Säulen-Prinzip der Gemeindefinanzierung Neu. Dabei liest er die ein Informationsblatt vom Amt der Oö. Landesregierung vor.

Grafik: Land OO

Fondsmodell auf vier Säulen

Im Zentrum der Gemeindefinanzierung NEU steht ein Fondsmodell verbunden mit einer verstärkten Beratungs- und Serviceleistung durch das Land Oberösterreich. Diese Säulen sind: der Strukturfonds, der Härteausgleichsfonds, der Regionalisierungsfonds und der Projektfonds.

Strukturfonds als Basisförderung

Vom Strukturfonds sollen alle Gemeinden profitieren. Zur Verteilung stehen in Summe Budgetmittel in Höhe von 66 Millionen Euro zur Verfügung: 60 Millionen Euro Bedarfszuweisungsmittel und sechs Millionen Euro Landeszuschüsse aus der Strukturhilfe. Diese Budgetmittel sollen quartalsweise und vorab an die Gemeinden verteilt werden. Der Sockelbetrag für jede oberösterreichische Gemeinde beträgt 30.000 Euro unabhängig von deren Finanzkraft (insgesamt 13,170 Millionen Euro). Die Verteilung der übrigen Mittel erfolgt nach folgenden Kriterien: Allgemeine Verwaltungsleistungen (nach Einwohnerzahl), Kinderbetreuung und Pflichtschulaufgaben (nach Anzahl der 0 bis 14-Jährigen), Gemeindestraßen inkl. Winterdienst (je Straßenkilometer), Güterwege inkl. Winterdienst (je Straßenkilometer), Tourismusaufgaben (bei Gemeinden mit mehr als 10.000 Nächtigungen). Die bisherige Strukturhilfe und die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für den Ausgleich des ordentlichen Haushalts werden damit abgeschafft.

Gemeindeservice: Ausbau der Beratung

Grundlegende Änderung, die mit dieser Reform verbunden ist, ist, dass künftig schon die Voranschläge der Gemeinden bereits intensiver geprüft werden. Die Bezirkshauptmannschaften übernehmen diese Serviceleistung für die Gemeinden in der jeweiligen Region unter fachlicher Steuerung der Direktion Inneres und Kommunales. "Um Kooperationen zu forcieren, bieten wir klare Rechtsgrundlagen und im Zuge der Gemeindefinanzierung NEU auch gezielte Beratungs- und Serviceleistungen für unsere Gemeinden. Ziel ist die Bereitstellung von Information, von der Konzeption bis zur gezielten, themenbezogenen Unterstützung", erklärt Hiegelsberger.

Verwaltungsvereinfachungen und Informationskampagne

Neben der Aufwandsvereinfachung für die Gemeinden, der durch den finanziellen Spielraum entsteht, kommt es zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe im Gemeinderessort. Diese Vereinfachung begründet sich darin, dass die Förderung von Kleinprojekten nun direkt durch die Finanzierung aus dem Strukturfonds abgewickelt werden kann. Die 5.000-Euro-Grenze beim Investitionsvolumen oder der 18-Euro-Erlass für Abgangsgemeinden - sie durften nicht mehr als 18 Euro pro Einwohner für freiwillige Ermessensausgaben verwenden - sollen ab dem 1. Jänner 2018 der Vergangenheit angehören.

Eine breite Informationskampagne soll die Verantwortlichen vor Ort über die neue Gemeindefinanzierung im Frühjahr 2017 über die neue Gemeindefinanzierung im Detail aufklären.

Härteausgleichsfonds für Abgangsgemeinden

Ziel des Härteausgleichsfonds ist es, allen Gemeinden einen ausgeglichenen Haushalt zu ermöglichen. Für Gemeinden, die trotz der neuen Basisförderung aus dem Strukturfonds keinen Ausgleich erreichen können, wird der Härteausgleichsfonds eingerichtet. Er wird mit zehn Millionen Euro ausgestattet sein. Es erfolgt eine enge Begleitung und Beratung der Gemeinden im Rahmen des Gemeindeservices. "Wir verstehen uns in diesem Zusammenhang als Servicestelle, die unsere Gemeinden auf diesem Weg mit fachlicher und prozessbezogener Beratung begleitet. Es gilt: Maximale Kompetenz für ein Ende der Abgangsgemeinden in Oberösterreich", so Landesrat Hiegelsberger.

Regionalisierungsfonds als Anreiz für Kooperationen

Der neue Regionalisierungsfonds wird mit jährlichen Bedarfszuweisungsmitteln von bis zu 15 Millionen Euro dotiert. Er dient der Anreizschaffung für kommunale Projekte im Zusammenhang mit Kinderbetreuungsstätten, dem Pflichtschulbereich, Amtsgebäuden, Bauhöfen, Veranstaltungsräumen, Bädern, Sportanlagen und Feuerwehrzeugstätten. Förderfähig sind regionale bzw. gemeindeübergreifende Kooperationsprojekte. Hiegelsberger präzisiert: "Ziel ist die Sicherstellung einer wirtschaftlich optimierten und bedarfsgerechten Infrastruktur vor Ort und ein Maximum an Lebensqualität in unseren Regionen."

Projektfonds für bauliche Infrastrukturmaßnahmen

Der größte Fonds wird mit 70 Millionen Euro der Projektfonds. Mit diesem Fonds unterstützt das Gemeinderessort nach objektiven und transparenten Förderrichtlinien Gemeindeprojekte in den kommunalen Kernbereichen. Im Sinne der Deregulierung werden gleichzeitig die Förderprozesse modernisiert, vereinfacht und dereguliert.

Bereits ab der Planung eines Projekt durch die Gemeinde ist der weitere Verlauf und somit die Finanzierbarkeit und der Erfolg transparent und abschätzbar. Nachdem das Land Oberösterreich - wie auch bisher - den Bedarf für das jeweilige Projekt einer Gemeinde geprüft und bestätigt hat, kann die Höhe der in Aussicht stehenden Förderquote online eingesehen werden. Da die Finanzierung des Landesteils bekannt ist, gewährt die Gemeindefinanzierung NEU der Gemeinde volle Planungssicherheit. Sobald der jeweilige Eigenfinanzierungsanteil sichergestellt ist, entscheidet das Land im Rahmen der budgetären Möglichkeiten nur noch über den Förderzeitraum, nicht mehr über die Förderhöhe, die der Gemeinde bereits bekannt und fixiert ist. Erreicht werden soll dadurch auch eine Verfahrensbeschleunigung.

Dabei geht er insbesondere auf die Haltung der Aufsichtsbehörde (Direktion Inneres und Kommunales) als Gemeindeservice ein und erklärt die 4 Finanzierungstöpfe STRUKTURFONDS (Basisfianzierung), Härteausgleichsfonds (für Abgangsgemeinden), Regionalisierungsfonds (Kooperationsanreiz) und Projektfonds (Projektfinanzierung). Wie sich das Finanzierungsmodell neu für die Gemeinde Rosenau/Hp. im speziellen auswirken wird, wird man erst in Zukunft sehen. Die Förderquoten aus dem Projektfonds für die jeweiligen Gemeinden werden erst später von den jeweils zuständigen Gemeindereferenten (Rosenau/Hp. – LR Birgit Gerstorfer) bekannt gegeben. Zusammen mit der Gemeindefinanzierung neu soll auch eine Verwaltungsvereinfachung eintreffen. Ob die Angelegenheit so funktioniert, wie man sich seitens der Aufsichtsbehörde so vorstellt, wird sich weisen.

10. Allfälliges

Da keine Wortmeldungen zum Punkt Allfälliges erfolgen, beendet der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 19.42 Uhr und bedankt sich für die Beschlussfassungen und Sitzungsbeiträge.

Auerbach Peter
Bürgermeister _____

Sölkner Adolf
Schriftführer _____

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 11.05.2017 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Rosenau, 20.07.2017 Der Vorsitzende:

_____

Daniela Auerbach
GR Fraktionsobfrau SPÖ _____

Ing. Jürgen Steinbichler
GR, Fraktionsobmann ÖVP _____